



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 417-422)**
Titel **Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich**
Ordnungsnummer
Datum 02.11.1976

[S. 417] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 12. Das Rektorat entscheidet über

- a) Zulassung der Studienbewerber zur Immatrikulation,
- b) die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden,
- c) die Verlängerung der Immatrikulationsberechtigung,
- d) die Wiederaufnahme von Studierenden,
- e) die Anrechnung von Semestern auf die Studiendauer,
- f) die Befugnis zum Wechsel von Studienfach und Fakultät bzw. Abteilung.

Rekurse über Entscheide gemäss Abs. 1 lit. a–f sind dem Rektorat innert 20 Tagen nach Mitteilung zuhanden der Hochschulkommission als erster Rekursinstanz einzureichen. Alle Rekurse werden vom Rektorat zunächst als Wiedererwägungsgesuch unter Beizug der Immatrikulationskommission* behandelt.

Für Rekursverfahren wegen Nichtzulassung zur Immatrikulation und Ausschluss aus disziplinarischen Gründen sind die Disziplinarorgane zuständig (§§ 14 und 52).

§ 12 a. Die Dauer der Immatrikulationsberechtigung richtet sich nach der normalen Höchststudiendauer der einzelnen Fakultäten bzw. Abteilungen.

* Kommission des Senatsausschusses. Beratende Funktion on Immatrikulationsfragen zuhanden des Rektors. Zusammensetzung: ein Dozent als Präsident, je ein Dozentenvertreter pro Fakultät, zwei Vertreter der Studenten, ein Vertreter oder Assistenten; mit beratender Stimme: der Universitätssekretär oder ein von ihm bezeichneter Mitarbeiter.

// [S. 418]

Die Studiendauer ist durch zwei Termine untergliedert. Ein Studierender wird durch das Rektorat auf seine Lage aufmerksam gemacht und an die Studienberatung verwiesen, wenn er sich

- a) beim Eintreten des ersten Termines noch keiner propädeutischen Kontrolle gemäss den Bestimmungen der Fakultäten unterzogen hat;
- b) beim Eintreten des zweiten Termines noch nicht zu den Schlussprüfungen (Lizentiat oder Diplom) angemeldet hat.

Studierende, die sich bis zum Ablauf der normalen Höchststudiendauer nicht zu den Schlussprüfungen angemeldet haben, werden aus dem Verzeichnis der Studierenden

gestrichen. Die Verlängerung der Immatrikulationsberechtigung sowie die Wiederaufnahme aus besonderen Gründen bleiben Vorbehalten.

Termine und normale Höchststudiendauer sind wie folgt geregelt:

	1. Termin	2. Termin	Normale Höchst- studiendauer
Theologische Fakultät:	Zeitpunkt: Semesterende		
theoretisch-theologische Prüfung ohne alte Sprachen	5	9	12
mit alten Sprachen	7	12	15
Rechts- u. staatswissenschaftliche Fakultät:			
– juristische Abteilung; Lizentiat	4	9	12
– wirtschaftswissenschaftliche Abteilung; Lizentiat	5	9	12
Medizinische Fakultät:			
Diplom	4	12	15
– Zahnmedizin: Diplom	4	10	13
Veterinär-medizinische Fakultät: Diplom	4	10	13
			// [S. 419]
Philosophische Fakultät I:			
Lizentiat	–	10	12
Philosophische Fakultät II:			
Diplom	4	10	13

Studierende, deren Studienverlauf nicht der gegliederten normalen Höchststudiendauer entspricht, haben sich an die Studienberater (gemäss § 12 b Abs. 2) zu wenden.

Die Immatrikulationsdauer der Doktoranden richtet sich nach den Prüfungsordnungen der Fakultäten.

§ 12 b. Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien zur Studienberatung.

Die Fakultäten bezeichnen für jedes Fachgebiet, in dem ein akademischer Grad erworben werden kann, wenigstens einen für die Studienberatung verantwortlichen Dozenten oder Oberassistenten (Oberarzt). Der Studienberater arbeitet eng mit dem Rektorat zusammen.

§ 12 c. Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien über die Anrechnung von Semestern auf die normale Höchststudiendauer (Urlaub, Militärdienst; Wechsel von Hochschule, Fakultät bzw. Abteilung und Hauptfach; Prüfungsrepetition und andere wichtige Nichtanrechnungsgründe) sowie über die Verlängerung der Immatrikulationsberechtigung und über die Wiederaufnahme.

Die Fakultäten oder Abteilungen (bzw. die Verantwortlichen der Fachgebiete, in denen ein akademischer Grad erworben werden kann) erlassen Richtlinien über eine praktikable Studiengestaltung. Geregelt werden insbesondere Studienbegleitung und -kontrolle.

Die Richtlinien gemäss Abs. 1 sowie jene gemäss § 12 b Abs. 1 werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert. Die Richtlinien gemäss § 12 c Abs. 2 sind bei den Dekanaten aufzulegen.



§ 12 d. Zur Immatrikulation haben sich die Bewerber nach Erfüllung allfälliger Voranmeldebedingungen auf der // [S. 420] Universitätskanzlei anzumelden und folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Anmeldeformular;
2. Studiausweise (Maturitätszeugnisse, Abgangszeugnisse von Mittel- und Hochschulen, Ausweise über Ergänzungsprüfungen usw.);
3. amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
4. amtliches Leumundszeugnis;
5. Schriftenempfangsschein, vorbehältlich Abs. 5;
6. Passphotographie;
7. Quittung über bezahlte Immatrikulationsgebühr.

Bei der Anmeldung wird das geltende Reglement für die Studierenden und Auditoren ausgehändigt.

Von der Einreichung eines amtlichen Ausweises über das zurückgelegte 18. Altersjahr und eines amtlichen Leumundszeugnisses kann abgesehen werden, wenn ein unmittelbar vor der Immatrikulation erworbener Studiausweis abgegeben wird, der nur an gut beleumundete, über 18 Jahre alte Personen erteilt wird (z. B. Maturitätszeugnis einer Zürcher kantonalen Mittelschule).

Im Ausland niedergelassene Bewerber können ihrer Anmeldung zur Immatrikulation statt des amtlichen Leumundszeugnisses einen dem Leumundszeugnis gleichwertigen Ausweis beilegen.

Der Schriftenempfangsschein ist nur von Bewerbern einzureichen, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind.

Die Studiausweise sind im Original einzureichen; amtlich beglaubigte Abschriften von Studiausweisen werden nur entgegengenommen, wenn die Originale infolge besonderer Gründe nicht beigebracht werden können. Zu Studiausweisen, die nicht in deutscher, französischer, italienischer, englischer oder lateinischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

§ 20. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden insbesondere das Recht:

- a) während der Dauer der normalen Höchststudienzeit an der Universität Zürich zu studieren (nach Ablauf dieser Frist // [S. 421] ist eine Wiederaufnahme zu beantragen). Für Gaststudenten wird die Dauer der Immatrikulation im Einzelfalle bestimmt (vgl. § 3 Abs. 5); Wiederaufnahme ist unzulässig.

lit. b–e unverändert.

Studierende, die vom Rektorat an die Studienberatung gewiesen werden, haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

Die Studierenden sind verpflichtet, die vor der Immatrikulation und bei der Semestereinschreibung vom Rektorat vorgelegten Fragebogen und statistischen Erhebungsblätter zum Studienverlauf vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Wer die Pflichten gemäss Absatz 2 oder 3 dieses Paragraphen nicht erfüllt, wird nicht immatrikuliert oder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen.



§ 22 Abs. 1. Die Studierenden sind grundsätzlich berechtigt, an eine andere Fakultät der Universität überzutreten, sofern ihre Studiaausweise für die Einschreibung an der neu gewählten Fakultät ausreichen. Bei einem solchen Wechsel sind die Richtlinien des Senatsausschusses massgeblich. Ein Fakultätswechsel für Ausländer ist nur möglich, sofern genügend Plätze vorhanden sind.

§ 52. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte der Studierenden erlöschen:

1. durch Exmatrikulation;
2. durch Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden, insbesondere also nach Ablauf der Immatrikulationsdauer gemäss §§ 12 und 12 a;
3. durch Ausschluss gemäss § 8 lit. b und c der Disziplinarordnung der Universität Zürich;

Ziffer 5 (bisher) wird Ziffer 4.

Ziffer 6 (bisher) wird Ziffer 5.

II. Diese Änderungen treten auf Beginn des Sommersemesters 1977 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt oder später ihr Studium beginnen. Für die Anrechnung früherer Semester werden in den Richtlinien des Senatsausschusses (vgl. § 12 c Reglement über die Studierenden // [S. 422] und Auditoren der Universität Zürich) Übergangsbestimmungen erlassen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1976

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:

Gilgen

Der Direktionssekretär:

Roemer

Die vorstehende Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich wird genehmigt.

Zürich, den 8. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]